

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Finanzielle Jugendhilfen
AZ: 51 27 00 03

Beschlussvorlage

1 Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21.12.2007	314/2007
------------	----------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	29.01.2008	2.	
Kreisausschuss	18.02.2008		
Kreistag	10.03.2008		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Abg. Wolfgang Hesse

Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung mit folgenden Beitragssätzen

Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeiten		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
- € -	- € -	- € -	- € -
bis 15.000,00	0,00	0,00	0,00
bis 20.000,00	21,00	23,00	28,00
bis 25.000,00	24,00	27,00	36,00
bis 37.000,00	45,00	54,00	71,00
bis 49.000,00	74,00	89,00	116,00
bis 61.000,00	116,00	147,00	178,00
über 61.000,00	152,00	189,00	236,00

beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:**I. Ausgangslage nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)****1. Aktuelle Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen**

Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Kreis Olpe vom 12.06.2006 regelt die Höhe der monatlichen Elternbeiträge wie folgt:

Jahreseinkommen	Höhe der monatlichen Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter 3 Jahren (in altersgemischten Gruppen) ¹	Hort
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	26,08 €	15,85 €	68,00 €	26,08 €
bis 36.813,00 €	44,48 €	26,08 €	141,12 €	57,78 €
bis 49.084,00 €	73,11 €	41,93 €	208,61 €	83,85 €
bis 61.355,00 €	115,04 €	62,89 €	276,61 €	115,04 €
über 61.355,00 €	151,34 €	83,85 €	312,91 €	151,34 €

Hinweis: Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird insgesamt nur ein Elternbeitrag erhoben (sogenannte „Geschwisterregelung“).

2. Elternbeitragsaufkommen und Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen

Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe obliegt die Finanzierung der Bau- und Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen. Neben der jährlichen Zuweisung von Mitteln des Landes dienen die Elternbeiträge zur Reduzierung der im Übrigen über die Jugendamtsumlage zu refinanzierenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen.

Das Verhältnis von Elternbeitragsaufkommen zu den jährlichen Betriebskosten gibt nachfolgende Tabelle wieder.

	Betriebskosten	Elternbeitragsaufkommen	Elternbeitragsquote
2006	18.576.709 €	3.443.538 €	18,53 %
2007	18.857.520 €	3.400.000 €	18,03 %

Hinweis: Die Finanzierungssystematik des GTK geht von einem Elternbeitragsaufkommen in Höhe von 19 v.H. der Betriebskosten aus. Eine niedrigere Quote bedeutet eine Unterdeckung, die über die Jugendamtsumlage auszugleichen ist.

¹ Im Kreis Olpe gibt es keine altersgemischte Gruppe.

II. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

1. Finanzierungsstruktur der Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz

Am 25.10.2007 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern beschlossen. Mit den sich abzeichnenden Änderungen gegenüber dem GTK wurde der Jugendhilfeausschuss in seinen Sitzungen am 11.09. und 20.11.2007 befasst.

Mit Inkrafttreten des KiBiz am 01.08.2008 wird die Finanzierungsstruktur von der individuellen Personalkostenerstattung nebst pauschalierter Sachkostenfinanzierung nach dem GTK auf kindbezogene Pauschalen sowohl für Personal- als auch Sachkosten umgestellt.

	GTK	KiBiz
Personalkosten	Spitzabrechnung	Kindpauschale
Sachkosten	pauschal	Kindpauschale

Die Kinderzahl und die Personalausstattung orientieren sich an den künftigen Gruppenformen. Die Höhe der Kindpauschale bemisst sich nach der **wöchentlichen Buchungszeit (25, 35 oder 45 Stunden)** und der **Gruppenform** wie folgt:

	Buchungszeit (Betreuungszeit) wöchentlich		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Gruppenform I <i>20 Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung, davon 4 – 6 Kinder unter 3 Jahren</i>	4.288,70 €	5.746,70	7.369,75
Gruppenform II <i>10 Kinder unter 3 Jahren</i>	8.841,70 €	11.863,40 €	15.215,20 €
Gruppenform III <i>25 Kinder von 3 Jahren und älter; bei 45 Stunden Betreuung 20 Kinder</i>	3.165,24 €	4.225,36 €	6.771,85 €

Aus den jeweils für die Kindertageseinrichtung ermittelten Kindpauschalen wird ein **Einrichtungsbudget** gebildet. Dieses ist Grundlage der Förderung während des gesamten Kindergartenjahres. Bei Über- und Unterschreitungen von mehr als 10 % erfolgt eine nachträgliche Anpassung der Kindpauschalen.

Die Finanzierungssystematik des KiBiz geht weiterhin von einem Elternbeitragsaufkommen in Höhe von 19 v.H. der Betriebskosten aus.

2. Bedarfsermittlung zum 01.08.2008

Die konkrete Festlegung, wie viele Plätze, welche Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen im kommenden Kindergartenjahr angeboten werden, erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Nach Gesprächen mit den Kindertageseinrichtungen und unter Berücksichtigung der zurückgehenden Kinderzahlen werden die Auswirkungen des KiBiz für das Kindergartenjahr 2008/09 wie folgt eingeschätzt:

	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	Summe
Kinder gesamt	780	30	3.370	4.180
davon unter 3 Jahre	195	30	0	225
davon über 3 Jahre	585	0	3.370	3.955
Anzahl der Gruppen	39	3	141,5	183,5

Hinweis: Nicht eingerechnet sind 75 Kinder mit Behinderungen, die integrativ betreut werden und für die besondere Förderregelungen gelten.

Die Buchungszeiten werden bei den Gruppenformen wie folgt eingeschätzt:

	Buchungszeit (Betreuungszeit) wöchentlich		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Gruppenform I <i>20 Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung, davon 4 – 6 Kinder unter 3 Jahren</i>	40 %	40 %	20 %
Gruppenform II <i>10 Kinder unter 3 Jahren</i>	40 %	40 %	20 %
Gruppenform III <i>25 Kinder von 3 Jahren und älter; bei 45 Stunden Betreuung 20 Kinder</i>	40 %	40 %	20 %
Aktuell (Stand: 15.03.2007)	54 %	30 %	16 %

Die Inanspruchnahme der jeweiligen Betreuungszeiten basiert auf Schätzungen. Eine verlässliche Aussage dazu kann erst nach den Anmeldungen der Kinder in den Tageseinrichtungen gemacht werden.

Im Übrigen dürfte die Wahl der Betreuungszeiten auch und gerade von der Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge abhängen. Die Höhe der Elternbeiträge wiederum ist Ausdruck der jugendamtlichen Zielsetzungen.

III. Zielsetzungen bei der Neuregelung der Elternbeiträge

Zwischen der sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung eines Kindes und dessen insbesondere frühkindlichen Bildung besteht ein enger Zusammenhang. Die neuen Erfordernisse an frühkindliche Bildungs- und Entwicklungsprozesse aufgrund gesellschaftlicher Wandlungsprozesse müssen mehr denn je in gemeinsamer Verantwortung sowohl der Eltern als auch der Gesellschaft betrachtet werden.

„Die Verantwortung dafür, dass Kinder sich positiv entwickeln, kann nicht einseitig der einzelnen Familie übertragen werden; sie muss im Rahmen eines neuen Verständnisses von öffentlicher Verantwortung gemeinsam übernommen werden“ (BMFSFJ, 12. Kinder- und Jugendbericht, S. 27).

Ziel sollte daher sein, allen Kindern – unabhängig von sozialer Herkunft – über den Besuch einer Tageseinrichtung den Zugang zu Entwicklungspotentialen zu bieten. Kinder, die unter Armutbedingungen aufwachsen und/oder einen Migrationshintergrund haben, haben erschwerte Entwicklungs- und Bildungsbedingungen. Insofern müssen die Elternbeiträge so gestaltet sein, dass von ihnen eine **Anreizwirkung** dahingehend ausgeht, dass insbesondere Familien in prekären Lebenssituationen auch eine ganztägige Betreuung ihrer Kinder in den Tageseinrichtungen in Anspruch nehmen können und dies auch tun.

Vorstehendes Ziel lässt sich insbesondere durch einen möglichst weitgehenden oder sogar vollständigen Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen erreichen.

Jedoch darf nicht verkannt werden, dass mit einem jährlichen Beitragsaufkommen von ca. 3,4 Mio. € ein nicht unerheblicher Finanzierungsanteil der Gesamtkosten der Tagesbetreuung für Kinder aufgebracht wird.

Eine teilweise oder gar vollständige Kompensation dieses Finanzierungsanteiles wäre nur über eine deutliche Reduzierung von Standards und/oder eine entsprechende Erhöhung der Jugendamtsumlage möglich. Angesichts der damit verbundenen Belastung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird eine derartige Kostenverschiebung zumindest derzeit nicht für opportun gehalten.

Aber auch das Gegenteil, nämlich die Erhöhung des gesamten Elternbeitragsaufkommens z.B. auf das vom Land Nordrhein-Westfalen unterstellte Niveau von 19 %, kann nicht Zielsetzung einer Neuregelung sein, da dies zu einer deutlichen Erhöhung der Beiträge und damit der Konterkarierung des zuvor aus bildungspolitischer Sicht formulierten Zieles führen würde. Von daher bietet es sich an, als Zielsetzung die Beibehaltung des derzeitigen Mitfinanzierungsniveaus von ca. 3,4 Mio. € anzustreben. Damit wäre eine **Haushaltskonstanz** bei diesem Produkt gewährleistet.

Die tatsächlichen Einkommen der abhängig Beschäftigten haben sich in den letzten Jahren grundsätzlich negativ entwickelt. Tarifliche Einkommensverbesserungen wurden inflationsbedingt oder aber aufgrund von Steuer- und Beitragserhöhungen der Sozialversicherungen überkompensiert. Zielsetzung sollte daher sein, die derzeitigen Beiträge grundsätzlich auf dem gleichen Niveau zu halten und eine bestimmte Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen zu ermöglichen. Damit wäre eine **Beitragskonstanz** für die Eltern bzw. Elternteile erreicht.

Zusammenfassend lassen sich daher folgende drei Ziele festmachen:

Ziel 1	Anreizwirkung: Verstärkte Inanspruchnahme der längeren Betreuungszeiten, insbesondere der Ganztagsbetreuung durch Kinder auch unter 3 Jahre, deren Eltern bzw. Elternteil in prekären Einkommensverhältnissen leben.
Ziel 2	Haushaltskonstanz: Das Beitragsaufkommen ist in der Summe nicht niedriger als in den Vorjahren.
Ziel 3	Beitragskonstanz: Grundsätzlich keine Erhöhung gegenüber den bisherigen Beiträgen.

Keinem der vorstehenden Ziele soll gegenüber den anderen der Vorrang eingeräumt werden. Vielmehr gilt es, bei der Beitragsgestaltung der Zieltrias insgesamt bestmöglich Rechnung zu tragen.

IV. Elternbeiträge ab 01.08.2008

Bei der Festsetzung der Elternbeiträge ist eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Buchungszeit zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der unter III. genannten Ziele werden nachfolgend **verschiedene Varianten dargestellt und bewertet.**

Bei allen Varianten wurden dabei folgende **Eckpunkte** berücksichtigt:

- **Erhöhung der Beitragsfreiheit von 12.271 € auf 15.000 € Jahreseinkommen**
- **Aufnahme einer weiteren Beitragsstufe für ein Jahreseinkommen von bis zu 20.000 €**
- **Niedrigere Beiträge für die Ganztagsbetreuung in den Einkommensgruppen bis 25.000 €**
- **Aufrundung der Beträge in Bezug auf das Jahreseinkommen der Eltern hinsichtlich der zu zahlenden Beiträge auf volle Tausend**
- **keine erhöhten Beiträge für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren**

Bei allen Überlegungen und Alternativberechnungen ist zu berücksichtigen, dass die finanziellen Neuregelungen des KiBiz mit folgenden **Unwägbarkeiten** belastet sind:

- Das tatsächliche „Buchungsverhalten“ der Eltern (d.h. die Wahl der wöchentlichen Betreuungszeit) lässt sich z. Zt. nur grob abschätzen.
- Insbesondere kann aus heutiger Sicht nicht gesagt werden, ob und in welchem Umfang es tatsächlich zur Bildung von Gruppen der vergleichsweise „teuren“ Gruppenform II (je 10 Kinder unter 3 Jahren) kommen wird.
- Die Berechnungen gehen von einer sog. Geschwisterregelung von 10 % aus (siehe dazu Hinweis bei I.1.). Dieser Prozentsatz kann auch höher liegen und damit zu einer entsprechenden Unterdeckung führen.

Variante 1

Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeiten				
	jetzige Beiträge ²	25 Std.	35 Std.	45 Std.	jetzige Beiträge (42,5 Std.) ³
	- €-	- €-	- €-	- €-	- €-
bis 15.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 20.000,00 €	26,08	21,00	23,00	28,00	41,93
bis 25.000,00 €	26,08	24,00	27,00	36,00	41,93
bis 37.000,00 €	44,48	41,00	45,00	71,00	70,56
bis 49.000,00 €	73,11	69,00	74,00	116,00	115,04
bis 61.000,00 €	115,04	111,00	116,00	178,00	177,93
über 61.000,00 €	151,34	145,00	152,00	236,00	235,19
Elternbeitragsaufkommen	3.091.860 €				
Elternbeitragsquote	15,26%				
Zuschussbedarf	8.794.773 €				
Differenz zu 2007	163.273 €				

Variante 1 (mit Beitragssenkungen bzw. unveränderten Beiträgen) wäre die „familienfreundlichste“ Regelung. Sie hätte gegenüber 2007 einen um rd. 163.000 € höheren Zuschussbedarf zur Folge und würde somit das Ziel 2, den Zuschussbedarf im Produkt Tagesbetreuung nicht zu erhöhen, nicht erreichen. Die Beiträge ab einem Jahreseinkommen von mehr als 25.000 Euro entsprechen bei 35 und 45 Stunden Betreuungszeit den heutigen Beträgen.

² Bis 12.271,00 € kein Beitrag, ab 12.272,00 € 26,08 €; Hinweis gilt für alle Varianten.

³ Bis 12.721,00 € kein Beitrag, ab 12.272,00 € 41,93 €; Hinweis gilt für alle Varianten.

Variante 2

Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeiten				
	jetzige Beiträge	25 Std.	35 Std.	45 Std.	jetzige Beiträge (42,5 Std.)
	- €-	- €-	- €-	- €-	- €-
Bis 15.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bis 20.000,00 €	26,08	21,00	23,00	28,00	41,93
Bis 25.000,00 €	26,08	24,00	27,00	36,00	41,93
Bis 37.000,00 €	44,48	47,00	66,00	83,00	70,56
Bis 49.000,00 €	73,11	77,00	108,00	136,00	115,04
Bis 61.000,00 €	115,04	121,00	170,00	210,00	177,93
über 61.000,00 €	151,34	159,00	223,00	278,00	235,19
Elternbeitragsaufkommen	3.853.068 €				
Elternbeitragsquote	19%				
Zuschussbedarf	8.033.564 €				
Differenz zu 2007	-597.935 €				

Variante 2 orientiert sich ausschließlich an der vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen unterstellten Größenordnung des Beitragsaufkommens von 19 %. Generell erfolgt eine Erhöhung der Beiträge bei einem Jahreseinkommen von mehr als 25.000 Euro. Sie ist (mit Beitragsmehrbelastungen von bis zu 72,00 € pro Monat) angesichts der aktuellen familienpolitischen Diskussion nicht vertretbar und würde überdies das Ziel eines verstärkten Ausbaus der ganztägigen Betreuung unterlaufen.

Variante 3

Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeiten				
	jetzige Beiträge	25 Std.	35 Std.	45 Std.	jetzige Beiträge (42,5 Std.)
	- €-	- €-	- €-	- €-	- €-
bis 15.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 20.000,00 €	26,08	21,00	23,00	28,00	41,93
bis 25.000,00 €	26,08	24,00	27,00	36,00	41,93
bis 37.000,00 €	44,48	45,00	54,00	71,00	70,56
bis 49.000,00 €	73,11	74,00	89,00	116,00	115,04
bis 61.000,00 €	115,04	116,00	147,00	178,00	177,93
über 61.000,00 €	151,34	152,00	189,00	236,00	235,19
Elternbeitragsaufkommen	3.403.392 €				
Elternbeitragsquote	16,8%				
Zuschussbedarf	8.483.240 €				
Differenz zu 2007	-148.259 €				

Variante 3 lässt den höchsten Grad der Zielerreichung erwarten. Die Beiträge ab einem Jahreseinkommen von mehr als 25.000 Euro entsprechen bei 25 und 45 Stunden Betreuungszeit den heutigen Beträgen. Lediglich im Bereich der Betreuungszeit von 35 Stunden pro Woche erfolgt eine moderate Beitragserhöhung von 10,00 € bis (in der höchsten Einkommensgruppe) 38,00 €

Der Beschlussvorschlag entspricht dieser Variante.

V. Inhaltliche Änderungen der Regelungen der Beitragssatzung

1. Änderung der bisherigen §§ 1 Abs. 1 und 4 der Elternbeitragssatzung (Regelungen bei Vollzeitpflege)

Gemäß § 1 Abs. 1 der geltenden Elternbeitragssatzung werden von den Eltern bzw. einem allein erziehenden Elternteil Elternbeiträge erhoben. Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern, wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird. Ergänzend ist in § 4 der Elternbeitragssatzung bestimmt, dass Pflegeeltern höchstens den Elternbeitrag zu zahlen haben, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt.

Hierzu wurde durch Kreistagsbeschluss vom 11.06.2007 (Drucksachen-Nr. 127/2007) die Regelung getroffen, dass im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII Kindergarten(Eltern-)beiträge auf Antrag als einmalige Beihilfen aus Jugendhilfemitteln übernommen werden, vgl. Ziffer 6.2.6.8 der „Verfahrensregelungen für finanzielle Leistungen“ im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (Handbuch Jugendamt).

Dies hat für den praktischen Verwaltungsvollzug zur Folge, dass von den Pflegeeltern Elternbeiträge zu erheben sind, die diesen wiederum als einmalige Beihilfen „erstattet“ werden. Die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben gleichen sich damit im Kreishaushalt aus.

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung soll daher bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII von der Erhebung der Elternbeiträge abgesehen werden.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 der Elternbeitragssatzung erhält somit folgende Fassung:

„Bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII wird kein Elternbeitrag erhoben.“

§ 4 Satz 2 der Elternbeitragssatzung entfällt.

2. Änderung des § 6 der Elternbeitragssatzung (Einkommen)

Nach § 6 Satz 4 der geltenden Elternbeitragssatzung ist das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz dem Einkommen nicht hinzuzurechnen, d.h., es ist in vollem Umfang anrechnungsfrei.

Am 01.01.2007 ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 05.12.2006 in Kraft getreten. Das BEEG ist an die Stelle des Bundeserziehungsgeldgesetzes getreten; es gilt für alle ab dem 01.01.2007 geborenen Kinder.

Das Elterngeld beträgt monatlich höchstens 1.800,00 € (in bestimmten Fällen wird ein höherer Betrag gezahlt) und mindestens 300,00 €. Es wird bei der Gewährung anderer Sozialleistungen – wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld – als Einkommen nur berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300,00 € übersteigt.

Analog dieser Anrechnungsregelung und unter Berücksichtigung der familienpolitischen Bedeutung soll das Elterngeld bei der Festsetzung der Elternbeiträge bis zum Betrag von monatlich 300,00 € anrechnungsfrei gestellt werden.

Dementsprechend erhält § 6 Satz 4 der Elternbeitragssatzung folgende Fassung:

„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind dem Einkommen nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist hinzuzurechnen, soweit es den Betrag von 300,00 € monatlich übersteigt.“